

Hygienekonzept

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten des AZV, der FHVD (einschließlich KOMMA) sowie der VAB im Hinblick auf das Corona-Virus

(Stand: 31. März 2022)

Dieses Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund der aktuellen, epidemiologischen Corona-Lage die Nutzung des AZV und seiner Einrichtungen. Das AZV überprüft und erweitert dieses Hygienekonzept regelmäßig und passt es den allgemein geltenden landesspezifischen Regelungen an.

Im Hinblick auf das Corona-Virus wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verhindern.

Dementsprechend muss in allen Einrichtungen des Ausbildungszentrums ein sicherer Arbeits-, Studien-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetrieb organisiert werden. Besonders ist darauf zu achten, dass enge Kontakte vermieden werden.

In allen Einrichtungen des AZV ist der Präsenzbetrieb unter Beachtung der Regeln dieses Hygienekonzeptes wieder zulässig. Für den Lehr- und Schulungsbetrieb wird zusätzlich auf das Positionspapier zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs im AZV (Anlage 2) verwiesen.

Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtungen des AZV abgehalten werden, gelten die Hygieneregeln der jeweiligen Tagungsstätte.

Inhalt:

1. Ausstattung Hygienemittel und Reinigung
2. Nutzung nur zu dienstlichen Zwecken
3. Symptomfreiheit
4. Maskenpflicht
5. Niesetikette
6. Abstände

7. Lüften
8. Alkoholverbot
9. Corona-Selbsttests
10. Nachweise und Grundlagen des Hygienekonzepts
11. Anlagen

1. Ausstattung Hygienemittel und Reinigung

In den Eingangsbereichen sowie in allen Lehr- und Prüfungsräumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand, Husten- und Nies-Etikette sowie die Maskenpflicht informieren.

Handwaschmöglichkeiten sind in den Einrichtungen des AZV in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Handwaschmittel werden bereitgestellt. Informationen zur richtigen Handhygiene hängen aus. Desinfektionsmittel werden an allen zentralen Punkten bereitgestellt. In der Anlage 1 findet sich eine Übersicht zu wichtigen Hygienetipps und zum richtigen Händewaschen.

Die Prüfungs- und Lehrräume sowie die weiteren genutzten Räume werden im Rahmen der täglichen Reinigung durch das Reinigungspersonal eingehend gereinigt.

2. Nutzung nur zu dienstlichen Zwecken

Der **Aufenthalt** in den Einrichtungen des AZV ist **auf die Zeiten/Tage begrenzt**, die für das Studium, die Veranstaltungsteilnahme oder die Wahrnehmung dienstlicher Belange **notwendig** sind. Ansammlungen und Zusammenkünfte zu ausschließlich privaten Zwecken sollen unterbleiben. (Für Übernachtungsgäste am Campus Bordesholm und am Campus Reinfeld gelten gesonderte Regelungen.) **Externe Personen** sind (auch im Bereich der Kantine /Cafeteria) **nur** im Rahmen **dienstlich veranlasster Besuche** nach Einladung durch eine sowie Anmeldung bei einer **festen Ansprechperson** in den Einrichtungen des AZV zugelassen.

3. Symptomfreiheit

Der **Zutritt zu den Einrichtungen des AZV ist bei Anzeichen von eindeutigen Corona- Infektionssymptomen** (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) **verboten**.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit **akuten respiratorischen Symptomen**, die keinen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen können, dürfen die Räumlichkeiten des AZV ebenfalls nicht betreten und damit auch nicht an den Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen.

Sollten während der Nutzung des AZV und seiner Einrichtungen **akute Symptome** auftreten, ist das Gelände unter strikter Vermeidung von Kontakten unverzüglich zu

verlassen. Bei Prüfungen oder Lehrveranstaltungen gelten die für so einen Fall einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Im Falle des Verdachts auf eine akut auftretende Corona-Symptomatik während einer Prüfung wird dem Prüfling die Möglichkeit gegeben, in einem separaten Raum die Prüfung zu beenden.

4. Maskenpflicht

Innerhalb der Gebäude des AZV ist eine medizinische Schutzmaske zu tragen. Dies gilt auch für Unterrichts-, Prüfungs- und sonstige Veranstaltungsräume.

Medizinische Schutzmasken sind OP-Masken sowie Masken der Standards KN95 oder FFP2. Die Maske muss Mund und Nase bedecken (Mund-Nasen-Bedeckung).

Ausnahmen

Auf das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung kann nur verzichtet werden

- am konkreten Arbeitsplatz, z.B. Mitarbeiter*innen in Einzelbüros oder in einem von mehreren Personen genutzten Büroraum, soweit weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Mindestabstand, Schutz durch Plexiglasscheiben) eingehalten sind,
- im Rahmen von dienstlichen Besprechungen, Konferenzen, Abstimmungsgesprächen und anderen dienstlichen Treffen auf festen Sitz- oder Stehplätzen innerhalb des jeweils genutzten Raumes,
- in Lehrgruppenräumen an festen Sitz- oder Stehplätzen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird,
- durch Lehrende / Vortragende in Lehrräumen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird,
- zum Essen und Trinken an festen Sitz- oder Stehplätzen,
- innerhalb der Internatszimmer (Campus Bordesholm, Campus Reinfeld)
- durch die Hausmeister oder Hilfspersonen bei der Durchführung schwerer körperlicher Arbeiten.
- bei Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen. Das ärztliche Attest ist dabei stets mitzuführen und auf Nachfrage vorzuzeigen.

Gleichwohl wird das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung auch in den vorgenannten Situationen empfohlen, wo immer dies möglich ist.

Personen, die in Ausnahmefällen keine medizinische Maske bei sich haben, wird eine derartige Mund-Nasen-Bedeckung durch das AZV kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Niesetikette

Die Niesetikette ist zu beachten. Ein Niesen und Husten hat ausschließlich in die Armbeuge zu erfolgen.

6. Abstände

Es ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur zulässig, wenn die Art der Veranstaltung oder die räumlichen Gegebenheiten dem ununterbrochenen Einhalten des Mindestabstandes entgegenstehen.

7. Lüften

Büroräume, Unterrichts-, Prüfungs- und sonstige Veranstaltungsräume sind regelmäßig zu lüften. Lehrräume und Besprechungsräume sollen während der Nutzung alle 20 Minuten für 3-5 Minuten sowie in den Pausen gelüftet werden (Stoßlüftung).

8. Alkoholverbot

In allen Einrichtungen des AZV herrscht Alkoholverbot.

9. Corona-Selbsttests

Das AZV bietet keine Testmöglichkeiten unter Aufsicht an. Corona-Selbsttest können bei Verfügbarkeit 2x wöchentlich (Mo und Mittwoch jeweils in der Zeit von 07.30-09:00 im Servicebüro) zur Verfügung gestellt werden.

Die weiteren Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 bleiben für die Mitarbeitenden unberührt. Die aktuelle Version der Verordnung gilt seit dem 20. März 2022 bis zum Ablauf des 25. Mai 2022.

10. Nachweis/Grundlagen des Hygienekonzepts

Das Hygienekonzept basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

- Robert Koch Institut: „Hygienemaßnahmen für Einsatzkräfte“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

- Robert Koch Institut: „Hinweise zur Reinigung und Desinfektion“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Deinfektion.html?nn=13490888

- Robert Koch Institut: „Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile

- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html#doc724ccd30-c29b-404a-b84a-f9fcdde4f2d3bodyText2

- [Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 an Hochschulen \(Hochschulen-Coronaverordnung\) in der jeweils geltenden Fassung:](#)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html#doc724ccd30-c29b-404a-b84a-f9fcdde4f2d3bodyText2

- Merkblatt für Arbeitsplätze der öffentlichen Verwaltung unter Corona Bedingungen – Arbeiten in Verwaltungsgebäuden – Unfallkasse Nord, 29. Dezember 2020.

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/praevention/Corona_-_PDF_und_Links/Mindeststandards/Merkblatt_Arbeitsplaetze_Verwaltung_unter_Coronabedingungen_29_12_2020_2.pdf

- Robert Koch-Institut: Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19. Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen (3. Update). Epid Bull 2020;19:3

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

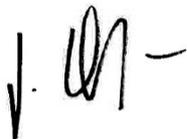
Ebenso gelten:

- die Erlasse zum Umgang mit SARS-COV-2 des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung sowie
- die Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein,
- die Handreichung zum Betrieb von Wohnheimen und Internaten außerschulischer Bildungseinrichtungen und
- der Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein.

11. Anlagen

- Anlage 1: Übersichten zu Hygiene und zum richtigen Händewaschen
- Anlage 2: Positionspapier zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes im AZV

Altenholz, den 31. März 2022



PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
(Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung)



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

Im Krankheitsfall Abstand halten

Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.



Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen

Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom 29.04.2019
PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Durchwahl: 0431 32 09 - 201
E-Mail: leitung@azv-sh.de
Bearbeiter: PD Dr. Kowalski

23. März 2022

Positionspapier
zur
Wiederaufnahme des
Präsenzbetriebes im
AZV

In den vergangen 24 Monaten konnten die erheblichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bildungsbereich durch neue Lehr- und Lernkonzepte sowie durch den Einsatz digitaler Lehrmittel (Videokonferenzenanlagen; Lernmanagementsysteme, SmartBoards u.a.m.) im AZV und seinen Einrichtungen, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD, Campus Altenholz und Campus Reinfeld) mit dem Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement (KOMMA, Campus Bordesholm) und der Verwaltungsakademie (VAB, Campus Bordesholm) in weiten Teilen sehr erfolgreich bewältigt werden. Um die Sicherstellung der Lehre in allen Einrichtungen des AZV zu gewährleisten, wurde die Digitalisierung mit Hochdruck umgesetzt und weiterentwickelt.

Die erheblichen Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Infrastruktur durch die Hygienebestimmungen in den vergangenen 24 Monaten führten zeitweise zum vollständigen Erliegen der vertrauten Präsenzlehre und zu einem kurzfristigen Wechsel in die Distanzlehre bzw. den Distanzunterricht.

Ziel ist es nunmehr - nach Änderung des Infektionsschutzgesetzes im April 2022 -, die weitgehende Rückkehr in die Präsenzlehre bzw. in den Präsenzunterricht umzusetzen, ohne die fachlichen und technischen Kompetenzen, die durch die „erzwungene Digitalisierung“ der vergangenen 2 Jahre erreicht wurden, wieder zu verlieren. Darüber hinaus sollen die Vorteile der ortsunabhängigen Lehrformen durch die Entwicklung digitaler Angebote weiterentwickelt, durch moderne didaktische Unterrichtskonzepte und Methoden das Lernen verbessert und die digitalen Kompetenzen Studierender, Auszubildender sowie Fort- und Weiterbildungsteilnehmender gefördert werden.

Unter Berücksichtigung dieser mittelfristigen strategischen Zielsetzung und gleichzeitiger Beachtung der Minimierung gesundheitlicher Gefährdung durch das Corona-Infektionsgeschehen, haben sich die Leitung des AZV, Dekanate, Studienleitung und Leitung KOMMA auf ein abgestimmtes Vorgehen zur Rückkehr in die Präsenzlehre verständigt. So soll sichergestellt werden, dass die Lernbedingungen in dieser schwierigen Transferphase laufbahnunabhängig transparent und einheitlich gestaltet werden.

Grundsätzliche Annahme für die Gestaltung der Lehre und des Unterrichtes ist, dass Corona Infektionen künftig wie andere Infektionserkrankungen behandelt werden. Infektionen von mehreren Personen innerhalb einer (Lehr)gruppe führen daher künftig nicht mehr automatisch dazu, dass die gesamte betroffene Gruppe aus dem Präsenzbetrieb herausgelöst und in Distanz unterrichtet wird. Lediglich die Betroffenen (Infizierten) nehmen, wie bei allen anderen Erkrankungen auch, nicht mehr am Präsenzunterricht teil. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Impfquote (>95%) der Nutzer der Einrichtungen des AZV verantwortbar.

Die 3-G-Regelung entfällt vollständig. Um der Infektionslage auch weiterhin mit angemessenen Mitteln zu begegnen, wird an den bewährten AHA-L Regeln festgehalten.

In Lehrgruppenräumen besteht im Rahmen des Hausrechtes weiterhin Mund-Nasen-Schutztragegebot (MNS). Abgewichen werden kann vom MNS-Tragen, wenn mindesten 1,5 m Abstand eingehalten werden können, sowie von den Vortragenden. Bei Prüfungen wird mit Vorrang versucht, Bedingungen herzustellen (Abstand), die einen Verzicht auf den MNS erlauben. Auf allen Verkehrs- und Fluchtwegen bleibt grundsätzlich der MNS obligatorisch.

Die Lehre bzw. der Unterricht kann auch weiterhin bis zu 30% im Online-Format erfolgen. Hierbei handelt es sich um voll digitale Formate, d.h. die Übertragungstechnik ist optimiert, Lehrende wie Lernende sind i.d.R. nicht vor Ort. Die Umsetzungsdetails dazu treffen die Dekanate der FHVD, die Studienleitung der VAB und die Leitung KOMMA dazu in eigenem Ermessen.

Die Bereiche des AZV haben sich abgestimmt, auf das grundsätzliche Angebot des **provisorischen Streamings** (Übertragen) aller Lehr- und Unterrichtsangebote zu verzichten. Als provisorisches Streaming wird die Live-Übertragung von eigentlich als Präsenzveranstaltungen geplanten Lehrangeboten ohne besondere Technik und ohne ein darauf speziell abgestimmtes didaktisches Konzept bezeichnet. Die Hintergründe für die Ablehnung dieser Möglichkeit der Übertragung von Lehrveranstaltungen auf diese Art sind vielfältig:

Die hohe Qualität der Lehre, die kennzeichnend für das AZV ist, kann unter suboptimalen technischen Bedingungen und ohne klar ausgerichtetes didaktisches Konzept, wie es bei einem provisorischen Streaming der Fall ist, nicht gewährleistet werden. Veranstaltungen, die im Rahmen der Nutzung des Pilotprojektes „Lehrsaal 4.0“ erfolgen, sind davon ausgenommen. Hier ist die Didaktik wie auch die Technik auf das Lehrformat abgestimmt. Lehrende/Unterrichtende können beim Lehrsaal 4.0 unter Nutzung von geeigneter Technik und hoher Kompetenz ein echtes hybrides Unterrichtsangebot machen. Beim provisorischen Streaming wird hingegen eine eigentlich im Präsenzformat geplante Veranstaltung lediglich übertragen.

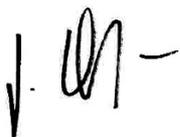
Vor dem Hintergrund der Wahrung der Persönlichkeitsrechte läge es zudem in der Entscheidung der Lehrenden, ob sie einem Live-Streaming ihrer Veranstaltung zustimmen. Anordnen ließe sich dies weder durch die Dekanate noch durch die Leitung

des AZV. Ein flächendeckendes Streaming aller Veranstaltungen wäre nicht zu gewährleisten, der Gleichbehandlungsgrundsatz könnte somit verletzt werden.

Ein auf Seiten der Teilnehmenden liegender Grund für die Ablehnung des provisorischen Streamings ist, dass für Teilnehmende (wie natürlich auch für Mitarbeitende des AZV) der Grundsatz „krank ist krank“ gilt. Arbeitsunfähig geführte Teilnehmende sollten, wenn sie gesundheitlich beeinträchtigt sind, nicht an Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen – auch nicht digital – teilnehmen. Der Druck durch ein flächendeckendes Streaming-Angebot wäre hoch, sich auch bei schwereren Erkrankungen „zuzuschalten“. Dies wurde in der Zeit der Quarantäneregelung anders bewertet. Mit dem künftigen Wegfall der Quarantäne ist aber davon auszugehen, dass nur tatsächlich symptomatisch Erkrankte auch zuhause bleiben.

Mit dem aufgezeigten Vorgehen soll der Weg von der vollständig digitalen Lehre im Rahmen einer Übergangsphase zurück in die primäre Präsenzlehre bei gleichzeitiger Integration sinnvoller digitaler Lehranteile und Sicherung hoher Qualität von Lehre und Unterricht gewährleistet werden.

Altenholz, den 23. März 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kowalski' with a horizontal line at the end.

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski

Leiter des AZV